

4 Ges 46-Sonderdr. 699

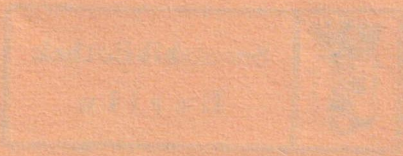
GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 30. APRIL 1971 · SONDERDRUCK NR. 699

Anordnung
über Baubeschränkungsgebiete
(Sicherheitszonen)
in der Umgebung von Flugplätzen

vom 5. März 1971



STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ges 46 - Lundschr. 699

4^o

(B, III, 2)



(610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 1538 - 4241/71 Da

Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)

Anordnung
über Baubeschränkungsgebiete (Sicherheitszonen)
in der Umgebung von Flugplätzen

vom 5. März 1971

Auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für jeden Flugplatz werden Baubeschränkungsgebiete entsprechend der Zweckbestimmung und Größe des Flugplatzes nach den Bedingungen dieser Anordnung durch das Ministerium für Verkehrswesen festgelegt; das gleiche gilt auch für Flugsicherungsanlagen außerhalb von Flugplätzen.

(2) Die Beurteilung aller geplanten baulichen Anlagen und solcher Objekte, die gemäß § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970 über die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (GBl. II S. 327) Luftfahrthindernisse sind und für die eine Zustimmung vom Ministerium für Verkehrswesen notwendig ist, hat ebenfalls auf der Grundlage dieser Anordnung zu erfolgen.

(3) Die Bedingungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden für Arbeitsflugplätze des Agrar- und Spezialfluges sowie für Fallschirmsprung-Landeplätze.

§ 2

Ausspruch von Baubeschränkungen

(1) Baubeschränkungen, besonders Beschränkungen der Höhe für bestimmte Anlagen, Objekte oder Geräte, werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgesprochen, wenn die geplante Bauwerks- oder Anlagenhöhe die für den Standort gültige Hindernisbegrenzungsfläche überschreitet.

(2) Bei besonderen Anlagen und Objekten, die in der Umgebung eines Flugplatzes oder einer Flugsicherungsanlage eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen, sowie für lärmempfindliche Objekte kann die erforderliche Zustimmung aus Sicherheitsgründen durch das Ministerium für Verkehrswesen versagt werden.

(3) Bei Anpflanzungen oder natürlichem Bewuchs können bei Erreichen der entsprechenden Höhe für die Hindernisbegrenzungsfläche Auflagen zur Verkürzung oder Beseitigung erteilt werden.

§ 3

Einteilung der Baubeschränkungsgebiete

Baubeschränkungsgebiete werden in die Klassen A, B, C, H, FS und FL eingeteilt.

Klasse A ist anzuwenden für Flugplätze mit einer Start- und Landebahnlänge von 1 800 m und darüber sowie für alle Flugplätze des öffentlichen Verkehrs (Flughäfen),

Klasse B ist anzuwenden für alle Flugplätze mit einer Start- und Landebahnlänge von 800 bis 1 799 m,

Klasse C ist anzuwenden für Flugplätze mit Segelflugbetrieb (nur Windschleppstart) und für ständige Flugplätze des Agrarfluges,

Klasse H ist anzuwenden für Hubschrauber-Landeplätze,

Klasse FS ist anzuwenden für Flugsicherungsanlagen außerhalb von Flugplätzen,

Klasse FL ist anzuwenden zum Schutz vor Fluglärm.

§ 4

Flächen und Sektoren
für die Bauhöhenbegrenzung

Die Bauhöhenbegrenzung im Baubeschränkungsgebiet wird gemäß Anlage 1 durch folgende Flächen und Sektoren bestimmt:

- durch die An- und Abflugflächen in den An- und Abflugsektoren,
- durch die Horizontalflächen,
- durch die Übergangsflächen,
- durch die Kegelfläche.

§ 5

Umfang der Baubeschränkungsgebiete

Die Angaben über die räumliche Ausdehnung der Baubeschränkungsgebiete und den Umfang der Bauhöhenbeschränkung in der Umgebung von Flugplätzen und Flugsicherungsanlagen sind aus den Tabellen und Abbildungen der Anlagen 2 bis 8 zu entnehmen.

§ 6

Anwendung für militärische Flugplätze

Für militärische Flugplätze und Flugsicherungsanlagen kommt die im § 3 beschriebene Einteilung der Baubeschränkungsgebiete nur im Prinzip zur Anwendung. Die erforderlichen Belange der militärischen Luftfahrt werden auf der Grundlage von Vereinbarungen durch das Ministerium für Verkehrswesen wahrgenommen.

§ 7

Sonderregelung
für die Anwendung der Baubeschränkungsgebiete
zum Schutz vor Fluglärm

(1) Die in dieser Anordnung festgelegten Baubeschränkungsgebiete zum Schutz vor Fluglärm sind vorläufige Richtwerte und bis zur Festlegung verbind-

licher Fluglärm-Bausperrgebiete als Empfehlung zu verwenden.

(2) Vor der Erteilung der Baugenehmigung für Wohn- und Gesellschaftsbauten in diesen Bereichen ist vom Bauantragsteller eine Stellungnahme vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik – Verkehrshygieneinspektion – und von der Bezirks-Hygieneinspektion einzuholen.

§ 8

Ausnahmen

(1) In Ausnahmefällen können einzelne bauliche Anlagen die Begrenzungsflächen, ausgenommen die An- bzw. Abflugfläche in einem An- bzw. Abflugsektor, überragen bzw. kann die Zustimmung zur Errichtung solcher Objekte vom Ministerium für Verkehrswesen erteilt werden, wenn es der Standort nach Lage zum Flugplatz oder zu Flugverfahren ohne Gefährdung der Luftfahrt zuläßt. Der die Begrenzungsfläche überragende Teil der baulichen Anlage ist in diesem Falle als Luftfahrthindernis gemäß TGL 23 344* zu kennzeichnen.

(2) Abweichungen von den Bedingungen dieser Anordnung sind als Ausnahmen auch in den Fällen zulässig, wo das vorhandene Geländeniveau oder bereits vorhandene Hindernisse die Ausdehnung des Baubeschränkungsbereiches einengen oder eine größere Neigung der Hindernisbegrenzungsebenen in der Flugschneise als vorgesehen notwendig machen. Die Geneh-

* Fachbereichstandard Verkehrswesen – Luftfahrt – Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – TGL 23 344 Gruppe 866 DK 656.7.057.4 vom April 1969

migung solcher Abweichungen ist abhängig von der Zweckbestimmung des Flugplatzes und von den zum Einsatz kommenden Luftfahrzeugtypen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1971

Der Minister für Verkehrswesen

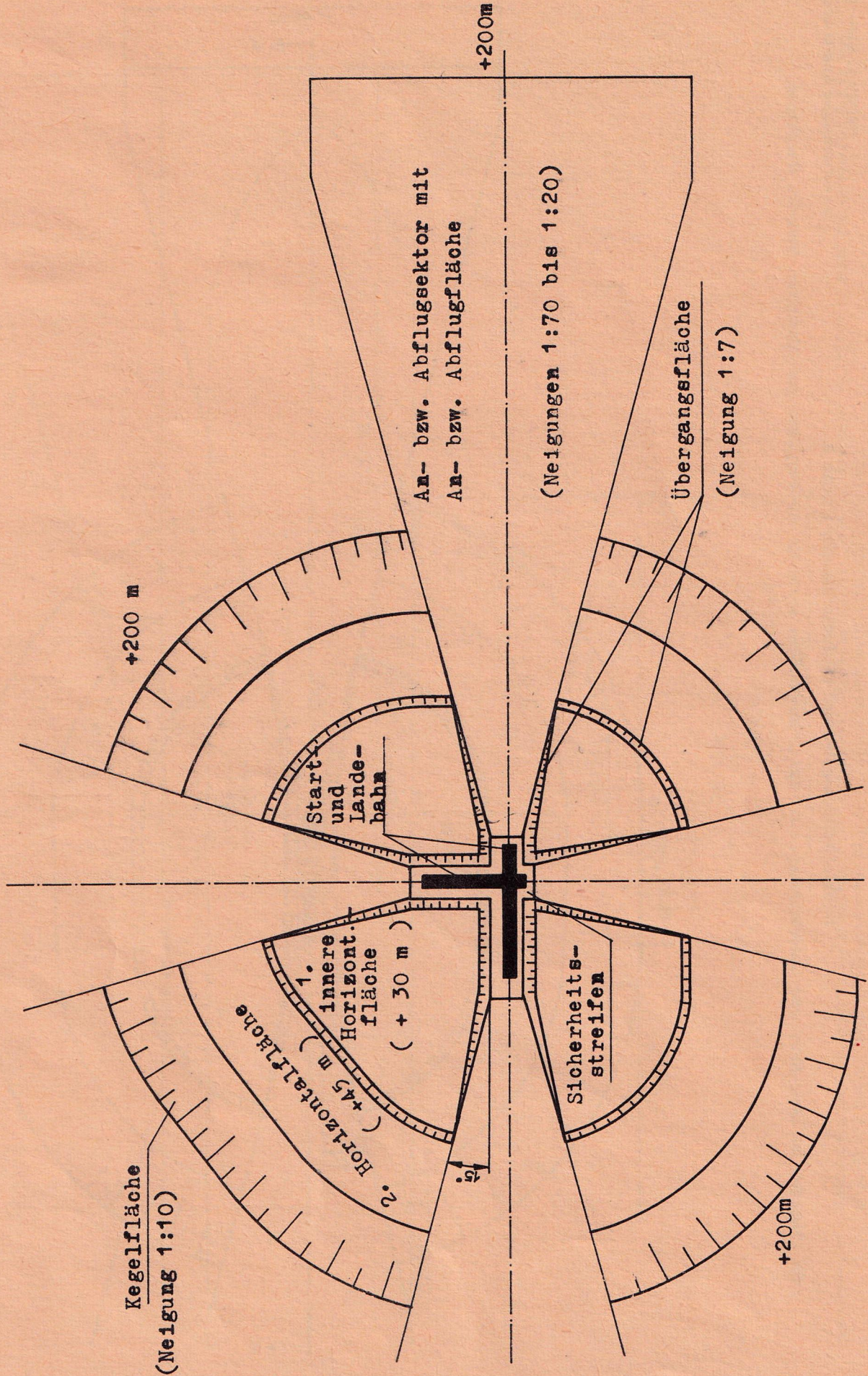
A r n d t

Anlagen:

- Anlage 1: Flächen und Sektoren für die Bauhöhenbegrenzung in der Flugplatzumgebung
- Anlage 2: Baubeschränkungsbereich Klasse A Blatt 1 u. 2
- Anlage 3: Baubeschränkungsbereich Klasse B
- Anlage 4: Baubeschränkungsbereich Klasse C
- Anlage 5: Tabellarische Zusammenstellung der Bedingungen für Baubeschränkungsbereiche der Klassen A, B und C
- Anlage 6: Baubeschränkungsbereich Klasse H
- Anlage 7: Baubeschränkungsbereich Klasse FS
- Anlage 8: Baubeschränkungsbereich Klasse FL

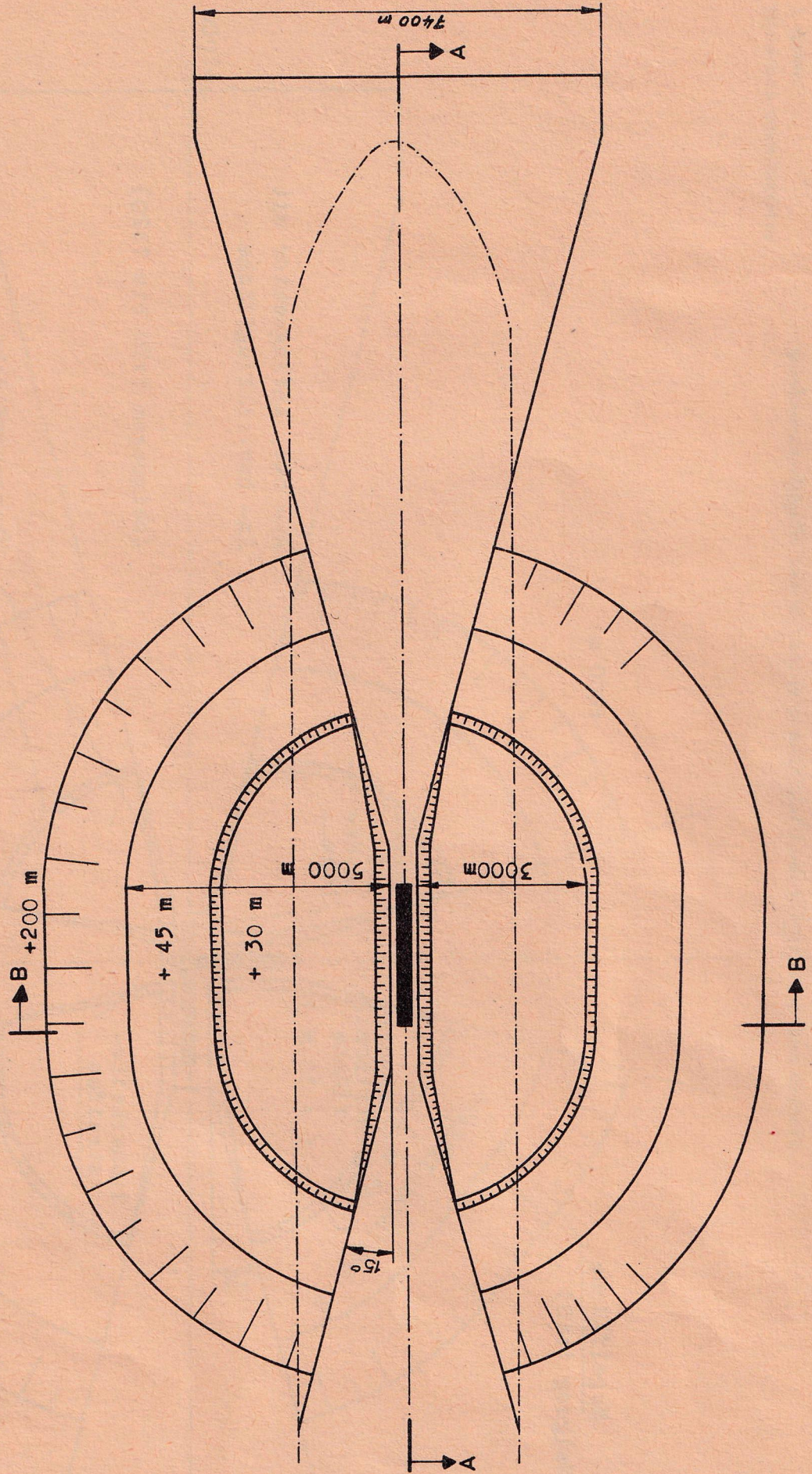
Flächen und Sektoren für die Bauhöhenbegrenzung in der Flugplatzumgebung

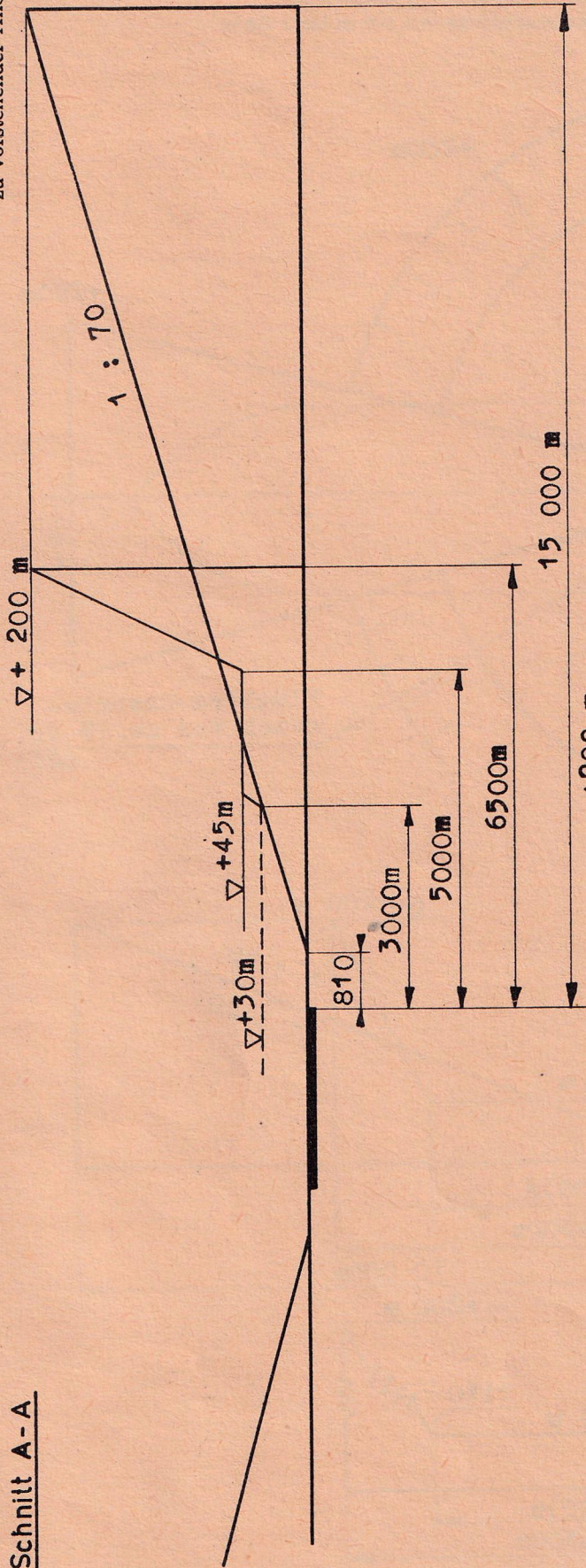
Anlage 1
zu vorstehender Anordnung



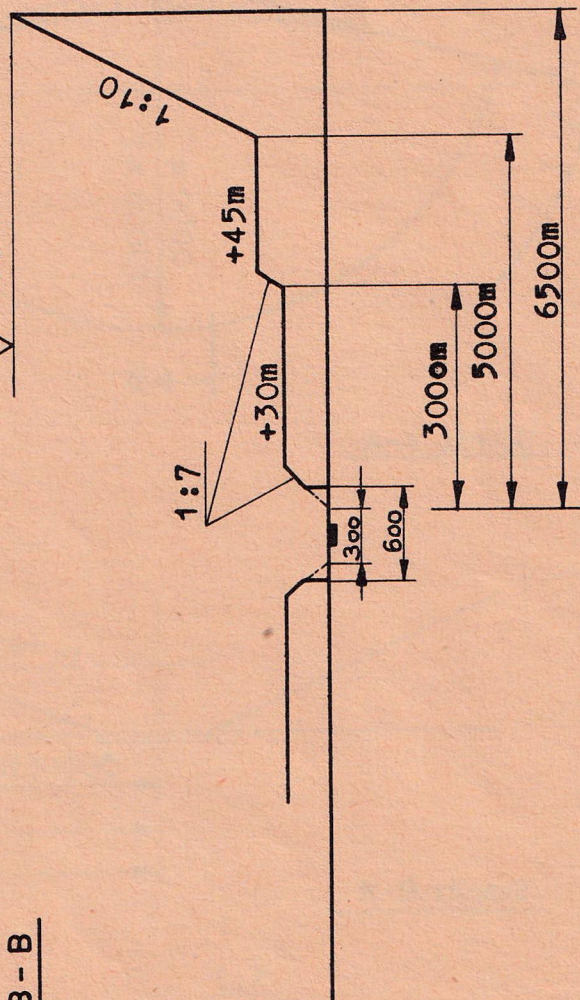
Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse A

für Flugplätze mit einer Start- und Landebahnlänge von 1800 m und darüber sowie für alle Flugplätze des öffentlichen Verkehrs (Flughäfen)



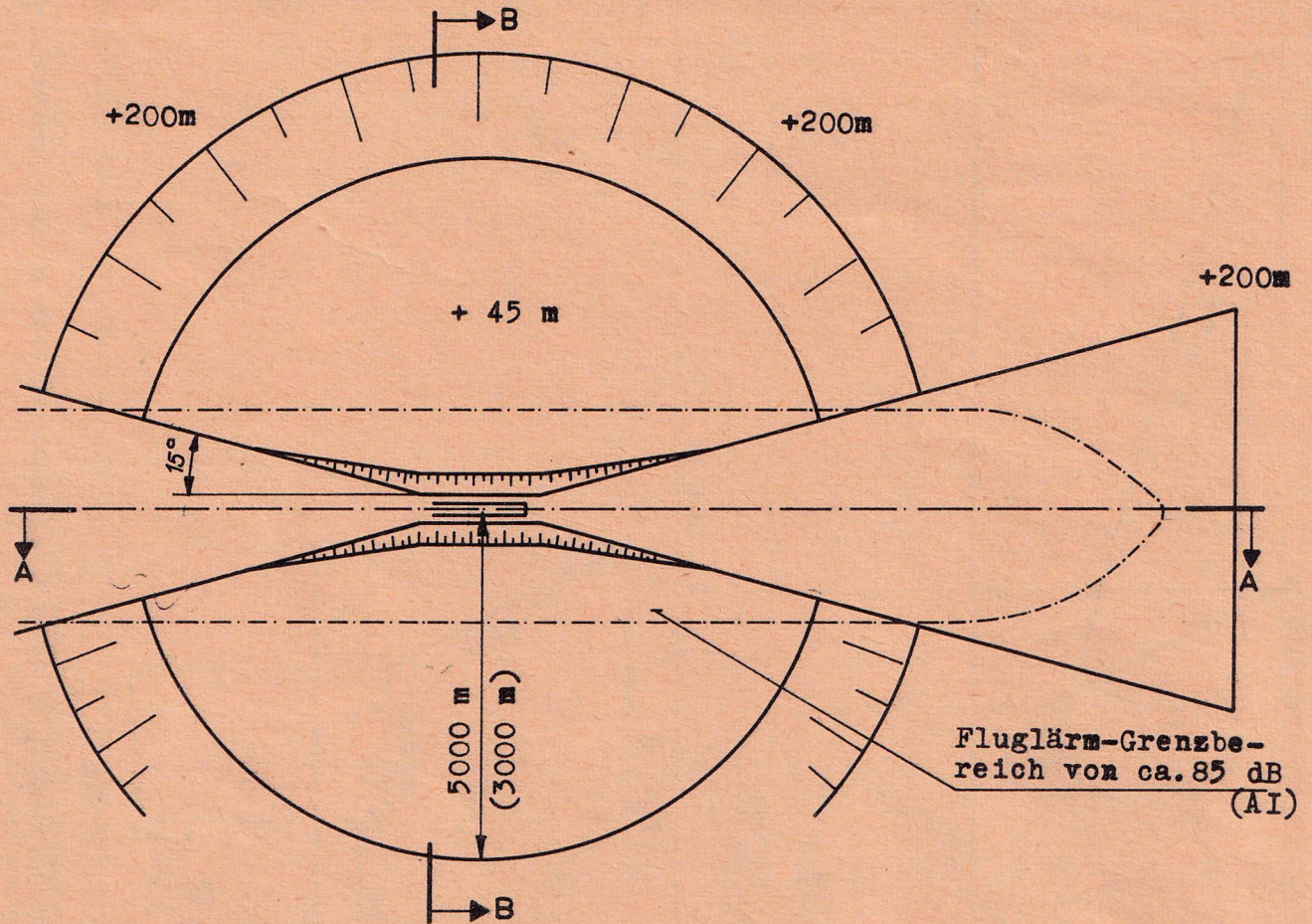


Schnitt B-B

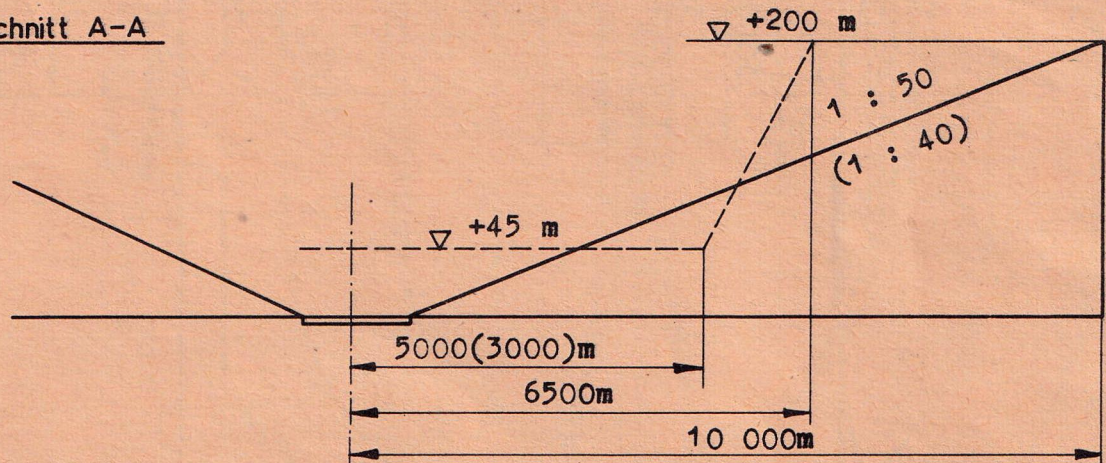


..... = Ausdehnung des Baubeschränkungsbereiches zum Schutz vor Fluglärm im An- bzw. Abflugsektor ca. 15 000 m vom Flugplatzmittelpunkt aus bei einer Breite von ca. 2 000 m beiderseits der SLB-Mittellinie (Grenzbereich von ca. 85 dB [A])

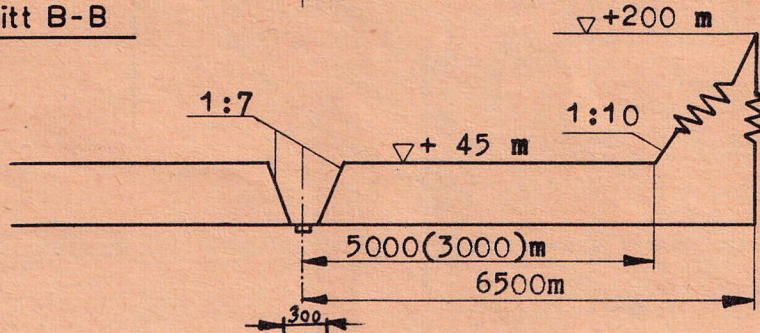
Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse B
für Flugplätze mit einer Start- und Landebahnlänge von 800 m bis 1 799 m



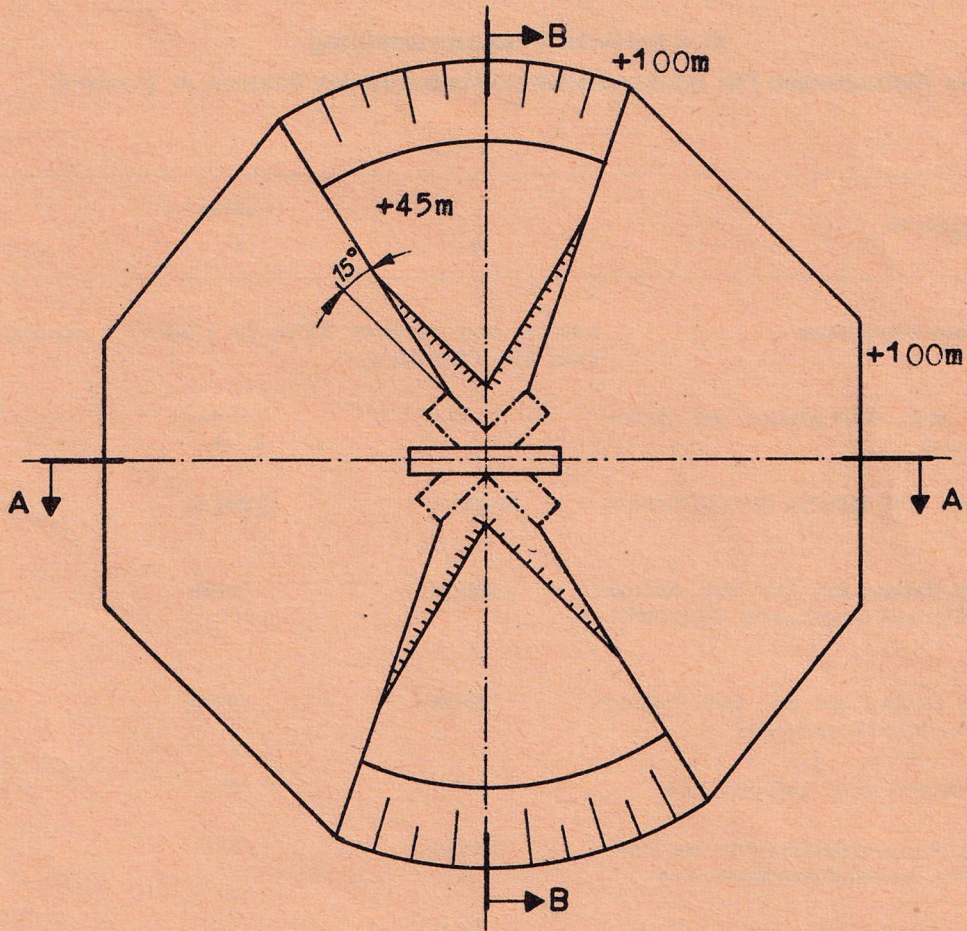
Schnitt A-A



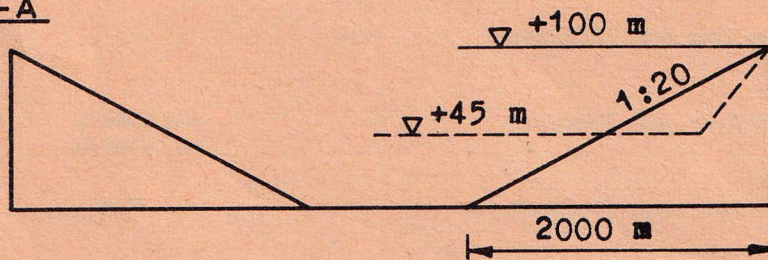
Schnitt B-B



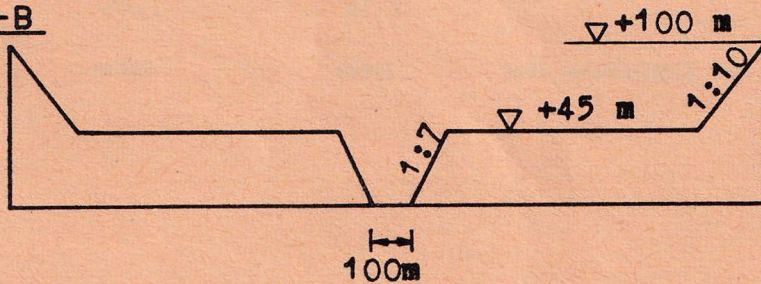
Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse C
für Flugplätze mit Segelflugbetrieb (nur Windenschleppstart) und für ständige Flugplätze des Agrarfluges



Schnitt A-A



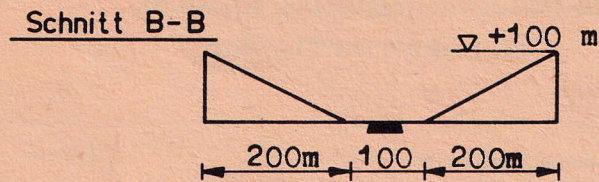
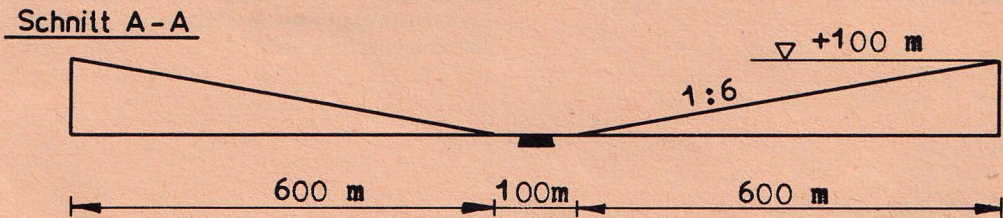
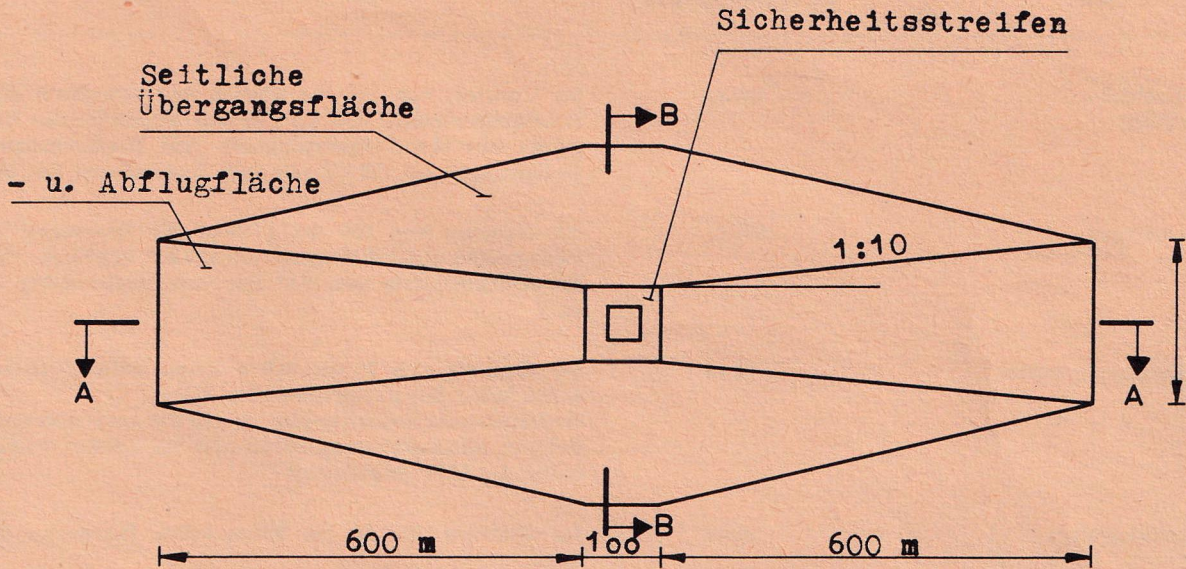
Schnitt B-B



**Tabellarische Zusammenstellung
der Bedingungen für Baubeschränkungsbereiche der Klassen A, B und C**

Baubeschränkungsbereich	Klasse		
	A	B	C
Länge der Start- und Landebahn	1 800 m und darüber bzw. alle Flughäfen	800 m bis 1 799 m	mindestens 800 m
Neigung der An- bzw. Abflugfläche der Hauptstart- und Landebahn	1 : 70	1 : 50 / 1 : 40	1 : 20
Länge der An- bzw. Abflugfläche der Hauptstart- und Landebahn	15 000 m	10 000 m	2 000 m
Breite des inneren Randes der An- bzw. Abflugfläche = SLB-Breite und umgebender Sicherheitsstreifen	600 m	300 m	100 m
Höhe des äußeren Randes der An- bzw. Abflugfläche über dem Flugplatzbezugspunkt	200 m	200 m	100 m
Öffnungswinkel des An- bzw. Abflugsektors	15°	15°	15°
Ausdehnung der 1. Horizontalfläche von der äußeren Begrenzung des Sicherheitsstreifens aus	3 000 m	—	—
Höhe der 1. Horizontalfläche über dem Flugplatzbezugspunkt	30 m	—	—
Ausdehnung der 2. Horizontalfläche von der äußeren Begrenzung des Sicherheitsstreifens aus	von 3 000 m bis 5 000 m	—	—
Höhe der 2. Horizontalfläche über dem Flugplatzbezugspunkt	45 m	—	—
Ausdehnung der Horizontalfläche vom Flugplatzmittelpunkt aus	—	von 3 000 m bis 5 000 m	mindestens 1 400 m bis 3 000 m
Höhe der Horizontalfläche über dem Flugplatzbezugspunkt	—	45 m	45 m
Neigung der Übergangflächen	1 : 7	1 : 7	1 : 7
Neigung der Kegelflächen	1 : 10	1 : 10	1 : 10
Höhe des äußeren Randes der Kegelfläche über dem Flugplatzbezugspunkt	200 m	200 m	100 m

Baubeschränkungsbereich (Sicherheitszone) Klasse H
für Hubschrauber-Landeplätze



**Tabellarische Übersicht der Bedingungen
für Baubeschränkungsbereiche der Klasse H**

An- und Abflugflächen:	Basisbreite	100 m
	Neigung	1 : 6
	Endhöhe	100 m
	Öffnungsverhältnis	1 : 10
Seitliche Übergangsflächen:	Neigung	1 : 2
	Endhöhe	100 m



**Baubeschränkungsbereich Klasse FS
für Flugsicherungsanlagen außerhalb von Flugplätzen**

Art der Anlage	absolutes Bauverbot im Umkreis von	weitere Baubeschränkung
UKW-Drehfunk- feuer (VOR)	150 m	im Umkreis von 150 bis 2 500 m nur unterhalb eines Erhebungswinkels von 1,2°, jedoch umfangreiche Bauwerke mit Metallkonstruktionen und Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV nur mit Zustimmung des MfV
Radar-Anlagen	600 m	im Umkreis von 600 bis 1 000 m für Bauwerke und Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV oberhalb eines Erhebungswinkels von 0,3° nur mit Zustimmung des MfV
Funk-Empfangsstellen	50 m	im Umkreis von 50 bis 300 m keine Industrieanlagen sowie keine Bauwerke über 10 m Höhe. Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV und elektrische Bahnen Mindestabstand 600 m und bis 1 000 m Zustimmung des MfV erforderlich
Funk-Sendestellen	50 m	im Umkreis von 50 bis 300 m keine Bauwerke über 10 m. Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV und ab 30 m Masthöhe ab 300 m möglich, jedoch bis 1 000 m Abstand nur mit Zustimmung des MfV
Mittelwellen-Funkfeuer (NDB)	50 m	im Umkreis von 50 bis 200 m Bauwerke über 20 m und Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV nur mit Zustimmung des MfV



**Baubeschränkungsbereich Klasse FL
zum Schutz vor Fluglärm**

Zuordnung zu den Baubeschränkungsbereichs-Klassen von Flugplätzen	Klasse			
	A	B	C	H
Breite der Lärmschutzzone beiderseits der SLB-Mittellinie bzw. ihrer Verlängerung oder der Flugspur	2 000 m	1 500 m	—	1 000 m
Längenausdehnung der Lärmschutzzone in den An- bzw. Abflugsektoren vom SLB-Mittelpunkt aus	15 000 m	10 000 m	—	besondere Festlegungen je nach Flugstrecke erforderlich

